

---

**Richtlinie für die Einrichtung eines  
Behindertenbeirates in der Gemeinde Hude (Oldb)**

**1. Einrichtung eines Behindertenbeirates**

- 1.1 Als Vertretung der in der Gemeinde Hude lebenden behinderten Menschen wird ein Behindertenbeirat gebildet. Sie besteht aus einem / einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie vier Beisitzern / Beisitzerinnen.
- 1.2 Der Behindertenbeirat dient als Interessenvertretung aller behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern in der Gemeinde Hude. Diese Interessenvertretung erstreckt sich auf alle Altersgruppen.

**2. Aufgaben**

- 2.1 Der Behindertenbeirat vertritt die behindertenspezifischen Belange in der Gemeinde Hude. Zielsetzung ist, die Eingliederung der Behinderten in das tägliche Leben unserer Gesellschaft so normal wie möglich und unabhängig von fremder Hilfe zu verwirklichen. Diese Aufgabe kann insbesondere durch folgende Aktivitäten wahrgenommen werden:
- Vorschläge zu Baumaßnahmen in der Gemeinde Hude,
  - Hilfestellung für Vereine und Verbände im Rahmen der Behindertenarbeit,
  - Ansprechpartner für Privatpersonen bei Einzelfragen,
  - Vermittlung von Kontakten zu Beratungsstellen,
  - Kontaktpflege zu örtlichen Betrieben, Dienstleistern, öffentlichen Einrichtungen, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzten u. a.
  - Information zu Förderprogrammen beispielsweise im Wohnungsbau,
  - Mitwirkung bei überörtlicher Kontaktpflege, z. B. auf Kreisebene
  - Unterstützung der integrativen Erziehung

Diese Aufgaben werden im Rahmen der Kapazitäten wahrgenommen und dienen in der Summe insbesondere der Bewusstseinsbildung für die Belange behinderter Menschen.

- 2.2. Der Behindertenbeirat ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie wird von der Gemeinde Hude (Oldb) in ihrer Arbeit unterstützt.
- 2.3 Der Behindertenbeirat kann bei Bedarf zusätzlich zu den festgelegten Rhythmen eine Delegiertenversammlung einberufen.

**3. Bildung des Behindertenbeirates**

- 3.1 Der Behindertenbeauftragte, seine zwei Stellvertreter/-innen sowie die Beisitzer/-innen werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlzeit stimmt mit der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Hude überein. Die Wahlperiode des ersten Behindertenbeirates beginnt mit der neuen Wahlperiode des Gemeinderates im Herbst 2001. Sie endet im Herbst 2006. Für die Übergangszeit bis zum Beginn der Wahlperiode wird ein vorläufiger Behindertenbeirat eingesetzt, der die Arbeit des neuen Behindertenbeirates vorbereitet.

- 3.2.1 Für die Delegiertenversammlung können alle in der Gemeinde Hude in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Einrichtungen einen Vertreter benennen. Die Benennung von Mitgliedern ist nicht abhängig von einer Mitgliederzahl. Die Vereine, Verbände und Einrichtungen müssen ihre Bereitschaft zur Mitarbeit nach Aufforderung mitteilen.
- 3.2.2 Nicht organisierte behinderte Menschen können sich in freien Gruppen zusammenschließen und ebenfalls eine/einen Delegierte/n in die Delegiertenversammlung entsenden. Voraussetzung für diese Verfahrensweise ist, dass ein Vorschlag von mindestens 5 behinderten Mitmenschen eingereicht worden ist.
- 3.3 Zur konstituierenden Delegiertenversammlung lädt die Gemeindeverwaltung ein. Bei weiteren Delegiertenversammlungen wird die Einladung in Zusammenarbeit zwischen dem Behindertenbeirat und der Gemeindeverwaltung abgewickelt.
- 3.4 Es werden jährlich in der Regel mindestens zwei Delegiertenversammlungen durchgeführt.

#### **4. Rechtsstellung der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4.2 Als Ersatz für ihre Aufwendungen erhalten sie eine Entschädigung, deren Höhe durch die Satzung der Gemeinde Hude über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten sowie des Ersatzes und der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsfrauen / Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder bestimmt wird.

#### **5. Geschäftsführung**

- 5.1 Der Behindertenbeirat wird bei der Geschäftsführung vom Fachbereich Leistungs- und Ordnungsverwaltung der Gemeindeverwaltung unterstützt. Die Abstimmung wird zwischen dem Behindertenbeauftragten bzw. seinen Stellvertretern und den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
- 5.2 Der Behindertenbeirat tagt nach eigenem Ermessen und legt den Umfang der Sitzungen bzw. die Tagesordnung in eigener Zuständigkeit fest.
- 5.3 Die notwendigen Auslagen für die Geschäftsführung werden von der Gemeinde Hude getragen.

#### **6. Mitwirkung**

- 6.1 Der Behindertenbeirat soll mit beratender Stimme Mitglied im Ausschuss der Gemeinde Hude für Umwelt, Sicherheit, Soziales und Frauenfragen, Gemeindeentwicklung sowie im Schul-, Kultur-, Sport- und Jugendpflegeausschuss werden. Näheres hierzu ist durch einen Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu Beginn der neuen Wahlperiode festzulegen.

## 7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie über einen Behindertenbeirat in der Gemeinde Hude (Oldb) tritt am 01. August 2000 in Kraft.

Hude, 29.06.2000

Axel Jahnz  
Bürgermeister

(Umbenennung von Behindertenvertretung in **Behindertenbeirat** erfolgte mit  
Beschluss des Rates der Gemeinde Hude (Oldb) vom 25.09.2003)